

R 3.1.2

Finales Organisationsmodell und Satzung/Statuten der TextGrid- Organisation

Version 1.0 (16.01.2012)
Arbeitspaket 3
verantwortlicher Partner IDS

TextGrid

Vernetzte Forschungsumgebung in den eHumanities



GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Projekt: TextGrid - Vernetzte Forschungsumgebung in den eHumanities
BMBF Förderkennzeichen: 01UG0901A
Laufzeit: Juni 2009 bis Mai 2012

Dokumentstatus: final
Verfügbarkeit: öffentlich
Autoren:

Andreas Witt (IDS)
Norman Fiedler (IDS)

Revisionsverlauf:

Datum	Autor	Kommentare
09.01.2012	Norman Fiedler	Entwurf
12.01.2012	Norman Fiedler	Überarbeitung

Inhalt

VORWORT	4
1. BISHERIGER STAND	5
1.1. Erreichtes	5
1.2. Voraussetzungen zum Dauerbetrieb	7
2. ORGANISATIONSFORMEN	9
2.1. Ziel und Zweck einer Organisationsform	9
2.2. Empfehlung einer Rechtsform	13
2.2.1. Vorarbeiten	13
2.2.2. Kriterien für die Auswahl	13
2.2.3. Gewichtung der Kriterien	13
2.2.4. Erstes Ausschlussverfahren	15
2.2.5. Evaluierung	15
2.2.6. Empfehlung	26
2.3. Satzung	28
2.3.1. Gemeinnützigkeit	28
2.3.2. Mitgliedschaft	28
2.3.3. Organe des Vereins	28
3. AUSBLICK	29
4. ANLAGE 1: SATZUNGSENTWURF DES TEXTGRID-VEREINS	30

Vorwort

Das Projekt TextGrid zielt auf die Entwicklung einer Virtuellen Forschungsumgebung (VFU) ab, die, zusammengesetzt aus dem TextGrid Lab als virtuelle Zugangsplattform zu den verwalteten Daten und dem TextGrid Rep als Langzeitdatenarchiv, den Geistes- und Kulturwissenschaften zur Bereitstellung von Diensten und Werkzeugen für eine kollaborative Verarbeitung von Textdaten dient.

Da bis jetzt für die Nutzung von TextGrid gewonnenen Partner für ihre disziplinspezifischen Anforderungen anzupassen gedenken, ist insbesondere für solche langfristigen Forschungsvorhaben Planungssicherheit ein gewichtiger Faktor. Um dies zu erreichen und die Nachnutzung und Erweiterung der Software gewährleisten zu können, bedarf TextGrid der Institutionalisierung. Der erste Schritt auf dem Weg zu einer institutionell wie finanziell verstetigten Betriebsform ist ein langfristiges und substantielles Interesse starker Partner, TextGrid langfristig nutzen zu wollen.

Aus diesem Grund wird im Arbeitspaket 3 von TextGrid eines Betriebskonzepts erarbeitet, das den nachhaltigen Betrieb dieser VFU abzusichern in der Lage ist. Kernelemente des Betriebs sind die Nutzerverwaltung, das Qualitätsmanagement der angebotenen Dienste und Werkzeuge, der technische Betrieb selbst, das Ertragsmodell Finanzierung sowie das organisatorische Rahmenkonzept. Da sich Arbeitspaket 3 und mithin dieses Papier im Wesentlichen auf die Aspekte der organisatorischen Nachhaltigkeit konzentrieren, soll im Folgenden der organisatorische Rahmen abgesteckt werden, innerhalb dessen sich der technische Betrieb von TextGrid künftig bewegen wird.

Zentraler Aspekt einer jeden organisatorischen Struktur ist die für die VFU zu wählende Rechtsform. Rechtsformen stützen sämtliche laufenden Prozesse juristisch ab (Haftung), stellen die Einhaltung der Projektziele sicher und verhindern Missbrauch, weisen beteiligten Partnern Rechte und Pflichten zu und regeln die Grundbedingungen für die Finanzierung (Gemeinnützigkeit). Ein solcher stabiler Rahmen dient der Akzeptanzsteigerung des Serviceangebots einer VFU bei potenziellen Nutzern, die TextGrid ihre Daten anvertrauen. Wie TextGrid selbst mit seiner offenen und flexiblen Struktur vornehmlich Nutzeranforderungen aufzugreifen, zu bündeln und disziplinspezifisch zu bedienen gedenkt, ist der Ausgangspunkt der Wahl einer Rechtsform das Optimum unterschiedlicher Anforderungen von Nutzern an eine solche Struktur.

1. Bisheriger Stand

1.1 Erreichtes

Seit dem Beginn seiner zweiten Förderphase im Mai 2009 hat TextGrid zahlreiche Schritte unternommen, um sein Angebot auf weitere geisteswissenschaftliche Disziplinen auszudehnen, indem die angebotenen Dienste und Werkzeuge kontinuierlich ausgebaut und erweitert wurden. Das Projekt ist nun im Stande, den Übergang in den Dauerbetrieb zu schaffen.

Mit der Initialisierung der TextGrid-Version 1.0 im Juli 2011 hat das Projekt den entscheidenden Sprung hin zu einem nachhaltigen Dauerbetrieb getan und ein Kernziel seiner aber vorzeitig erfüllt. Mit VFU TextGrid 1.0 steht den textbezogenen Geistes- und Sozialwissenschaften nun ein potentes Mittel zur standortunabhängigen, kollaborativen Forschung zur Verfügung, welche für das wissenschaftliche Arbeiten neue Wege aufzuzeigen verspricht. Die im Kontext des Release-Festaktes am 13.07.2011 durchgeführten Workshops¹ erbrachten in Gesprächen mit den zahlreich erschienenen Experten im Bereich Digital Humanities klare Bekenntnisse zu der Sinnhaftigkeit dieses Unterfangens. Vornehmlich wurde herausgestrichen, dass Grundvoraussetzung für einen nachhaltigen Betrieb der Relevanznachweis des Angebots VFU für die wissenschaftliche Praxis zu sein hat. Dieser kann sich etwa durch eine hohe Anzahl von Nutzern, durch qualitative Verbesserung aktueller Forschungsergebnisse oder gar durch die Erschließung neuer Forschungsfelder, -methoden und -fragestellungen zeigen.

Zum jetzigen Zeitpunkt, nach fünfjähriger Entwicklungszeit nur wenige Monate nach dem öffentlichen Release von TextGrid 1.0, nutzten nun acht, zumeist für einen langfristigen Betrieb geplante Forschungsverbünde dieses Angebot. Vor allem die Erstellung wissenschaftlicher Editionen, die Analyse ihrer Forschungsdaten, die Entwicklung projektspezifischer Analyse- und Visualisierungswerkzeuge sowie die langfristige digitale Archivierung und Bereitstellung ihrer Forschungsdaten zur weltweiten Nachnutzung durch die Scientific Community ist hierbei das oberste Interesse der beteiligten Nutzer. Dies hat dazu geführt, dass TextGrid weitere 18 Interessenten Anfragen von Forschungsverbänden vorlegen, die erfolgreiche Planungsgespräche nach sich zogen, sodass bald die Umsetzungsphase der Zusammenarbeit beginnen kann.

Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt den aktuellen Stand der Nutzung der TextGrid-Dienste auf. Hierbei wird nach Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissen-

¹ <http://www.textgrid.de/festakt/workshop-nachhaltigkeit.html>

schaftlern unterschieden, die jetzt schon die Version 1.0 aktiv einsetzen und perspektivischen Nutzungsanfragen, dem Einsatz von TextGrid in der Lehre, Kooperationspartnern, die TextGrid auf dem weiteren Weg der Entwicklung begleiten werden, strategischen und inhaltlichen Partnerschaften sowie der wissenssoziologischen Begleitforschung:

Fachwissenschaftler (Nutzer der v1.0):	ca. 35 in 8 Projekten
Konkrete Nutzungsanfragen:	18 Projekte, davon 12 im BMBF-eHumanities-Call
Perspektivische Nutzung:	4 Projekte
Einsatz in der Lehre:	7 Seminare
Konkrete gemeinsame Entwicklungen (Tools u. Rep):	4 Projekte
Geplante gemeinsame Entwicklungen (Tools u. Rep):	3 Projekte
Strategische Allianzen:	5 Projekte
Inhaltliche Allianzen:	5 Projekte
Begleitforschung:	1 Projekt

Unter den Nutzern finden sich derzeit Projekte wie *Hybrid-Edition von Theodor Fontanes Notizbüchern* (Universität Göttingen) und des Editionsprojekts *Blumenbach online* (Akademie der Wissenschaften zu Göttingen) auch das *Virtuelle Skriptorium St. Matthias* (Technische Universität Darmstadt) und die *Edition der Briefe von Ernst Kantorowicz* (Deutsches Literaturarchiv Marbach). Anfragen liegen inzwischen u.a. von dem wissenschaftlich ausgesprochen vielversprechendem Editionsprojekt *Wörterbuch des Klassischen Maya* der Universität Bonn vor, das ebenso wie der langjährige Partner von *Blumenbach online* (Akademie der Wissenschaften zu Göttingen) auf eine 15-jährige Laufzeit angelegt ist.

Um diesen aktuellen wie künftigen Nutzern ein verlässlicher Partner zu sein, wurden im Rahmen des TextGrid AP3 zahlreiche Szenarien durchgespielt, ein stabiles Nutzungsumfeld für die VFU zu schaffen. Unterstützt wird diese Arbeit durch das Enga-

gement der TextGrid-Community im AP1 des Projekts WissGrid, das Musterbetriebsmodelle für den Betrieb VFUen entwickelt.² Nach eingehender Analyse bereits bestehender Betriebs- oder Geschäftsmodelle auf dem Gebiet des eScience und der eHumanities hat AP3 eine Draft-Version des Organisationsmodells entwickelt, das einen Nutzungsprozess für die TextGrid-VFU entwirft, den einzelnen Akteuren Rollen und Rechte zuweist und Partnern ein Nutzungsversprechen formuliert (R3.1.1). Darüber hinaus wurde der rechtliche Rahmen abgesteckt, der die Grenzen des Nutzungsprozesses bestimmt. Zu diesem Zweck wurde eine Nutzungsordnung entworfen, die sämtliche Rechte und Verpflichtungen von Nutzer und Anbieter der VFU regelt, eine Datenschutzbestimmung aufgesetzt, welche den Umgang des Projekts mit allen von den Nutzern zur Verfügung gestellten Daten absichert und Lizenzverträge für die Weiternutzung von Daten der VFU vorgibt (R3.2.1). Schließlich wurden zahlreiche Rechtsformen auf ihre Tauglichkeit für TextGrid hin überprüft. Ein von der D-Grid GmbH eingeholtes Gutachten empfahl hierbei die Wahl der Rechtsform „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (GmbH) als Organisationsform für Virtuelle Forschungsumgebungen.³ Dieser Entscheidung stand jedoch die Perspektive von Ressourcen-Providern mit der Option auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugrunde, der auf Gemeinnützigkeit (s.u.) orientierte Vorhaben nicht infrage kommt. Die Arbeiten des Projekts WissGrid haben hingegen eine Bevorzugung der Rechtsform eingetragener Verein (e.V.) in den Verbundprojekten ergeben, um gezielte institutionelle Förderung zu erreichen.⁴ Ferner wird empfohlen, die Wahl einer möglichen Rechtsform an den Zwecken der VFU zu orientieren. Anhand des Präzedenzfalles „TMF – Technologie- und Methodenplattform für die vernetzte medizinische Forschung e.V.“ wird der e.V. der GmbH als Rechtsform vorgezogen, um mit Blick auf heterogenen disziplinspezifischen Anforderungen ein demokratisches Element mit direkter Einflussmöglichkeit auf die Ausrichtung einer VFU zu behalten und die Gemeinnützigkeit der Forschung zu gewährleisten.⁵ Als Konsequenz wird TextGrid die Option einer solchen Rechtsform im Folgenden aufgreifen und die sich ergebenden Vorteile darlegen.

1.2. Voraussetzungen zum Dauerbetrieb

Mit dem somit erreichten Entwicklungsstand und unter Berücksichtigung der bis zum Projektende im Mai 2012 noch anstehenden Verbesserungen und Erweiterungen der VFU hat TextGrid die gesteckten Ziele vollständig und teilweise auch vorzeitig erreicht. Die steigende Nutzerzahl zeigt es seine Relevanz für die Wissenschaft und

² <http://www.wissgrid.de/workgroups/ap1.html>

³ <http://www.d-grid-gmbh.de/fileadmin/downloads/Grid-Empfehlung-Rechtsform.pdf>

⁴ http://www.wissgrid.de/publikationen/deliverables/wp1/WissGrid_AP1_D1-4_final_v2.pdf

⁵ http://www.wissgrid.de/publikationen/deliverables/wp1/WissGrid_AP1_D15_v101_final.pdf

kann sich nun als neuer Ansatz geistes- und kulturwissenschaftlicher, textbasierter Forschung etablieren. Der auf diese Weise in Gang gebrachte Forschungsschub vermag, die mit dem dauerhaften Betrieb einer VFU einhergehenden Kosten auch künftig zu rechtfertigen. Wie bereits angedeutet kann und muss sich TextGrid folglich über den steigenden Bedarf an seinen Leistungen durch eine stetig wachsende Nutzerzahl legitimieren.

TextGrid hat somit die Nützlichkeit seiner Arbeit unter Beweis gestellt. Allein die im Zuge der Beta-Phase von TextGrid gesammelten Erfahrungen und Erkenntnisse reichen trotz des Erfolges zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht aus, um übergangslos in den Dauerbetrieb einzusteigen. Vielmehr bedarf es im Anschluss an die Projektphase einer Übergangsfrist, die im Echtbetrieb die Leistungsfähigkeit der VFU im wissenschaftlichen Alltag nachweist.

Besondere Wichtigkeit gewinnt jetzt die Arbeit des Projekts zur strukturellen Nachhaltigkeit und den in AP3 angestellten Überlegungen zu möglichen Betriebsmodellen. Da der Dauerbetrieb auch in der Übergangsphase denselben wissenschaftlichen, rechtlichen, strukturell-organisatorischen und finanziellen Gestaltungsregeln unterliegt wie der zu erwartende Regelbetrieb, beabsichtigt sich TextGrid nun eine institutionell verfasste und als solche auf Dauer funktionsfähige Institutionalisierung zu geben. Verschiedene Optionen wurden hierfür auf ihre Validität überprüft. Grundsätzlich ließe sich TextGrid künftig entweder als eigenständige Institution oder aber als Teil einer größeren Organisation – etwa der D-Grid GmbH – verstetigen. Mithin ergäben sich auch für die Finanzierungsmöglichkeiten unterschiedliche Konsequenzen. Denkbar wären etwa eine Community-gestützte Variante, im Rahmen derer eigene Mitglieder Beiträge für die personellen und technischen Aufwendungen entrichten. Hinzu käme etwa eine institutionelle Grundfinanzierung (durch Bund und/oder Länder) oder projektbezogene Förderung auch unter Nutzung von Overheads zur anteiligen institutionellen Finanzierung.

Hieraus ergeben sich mit den unterschiedlichen Optionen unterschiedliche Vor- und Nachteile, Chancen und Risiken für den Dauerbetrieb. Im Folgenden soll der Entscheidungsweg aufgezeigt werden, an dessen Ende sich das Projekt zur Etablierung eines Vereins entschlossen hat, das zunächst als temporäre Instanz die Übergangsphase begleiten wird, aber durchaus auch das Potenzial hat, zu einer dauerhaften Einrichtung zu werden.

2. Organisationsformen

2.1. Ziel und Zweck einer Organisationsform

Im Sinne der organisatorischen Nachhaltigkeit strebt TextGrid die Übernahme einer geeigneten Rechtsform an. Eine solche Rechtsform muss hierbei unterschiedliche Kriterien berücksichtigen, die für ein verstetigtes Weiterbestehen von TextGrid ausschlaggebend ist. Hierbei stehen sich vor allem der andauernde Bedarf des Projekts nach Drittmittelförderung und die tragfähige Nutzung der in TextGrid bereitgestellten Ressourcen gegenüber.

Ausschlaggebend für den Gesichtspunkt der Förderung durch die öffentliche Hand muss aus juristischer Sicht immer die *Gemeinnützigkeit* des Vorhabens sein, die eine Förderung begründet. Andererseits muss eine Lösung gefunden werden, wie angebotene Dienste nachhaltig bereitgestellt werden sollen. Damit beide Ansprüche nicht miteinander kollidieren, muss ein Betriebskonzept entwickelt werden, das durch eine geeignete Rechtsform von allen Ansprüchen Dritter oder Abstrichen hinsichtlich seiner Förderfähigkeit abgesichert ist.

Angedacht wurden in diesem Zusammenhang bisher unterschiedliche Szenarien, die das Dienstleistungsspektrum des Projekts strukturieren sollen. Zu denken wäre zunächst an eine Minimallösung, die TextGrid lediglich in der Gestalt eines Beraters auftreten lässt und andere Communities auf dem Weg zu einer vernetzten Forschungsumgebung unterstützt. Die in diesem Konstrukt getätigte Service-Leistung würde dann zweckgebunden mittels Gegenfinanzierung gedeckt werden.

Eine andere Option stellen der Verkauf von Rechnerkapazitäten und der kostenpflichtige Zugriff auf die im Rahmen von TextGrid etablierte Grid-Infrastruktur dar. In diesem Szenario würde man es interessierten Kunden erlauben, ihre wissenschaftlichen Projekte über die technische Infrastruktur abzuwickeln, die dann vor dem Hintergrund der zunehmend zu erwartenden Politik Mehrkostenrechnung an deutschen Hochschulen entsprechend zu vergüten wäre.

Drittens wäre es denkbar, allein die in TextGrid erarbeiteten Storage-Kapazitäten der Langzeitarchivierung, wie sie in Gestalt des Dienstleistungsprofils TextGrid-Repository vorliegt, kostenpflichtig an Dritte zu vermieten, welche die Absicht haben, die von ihnen produzierten wissenschaftlichen Datenmengen nachhaltig zu lagern.

Im Gegensatz zu solch Service-orientierten Szenarien wäre die Etablierung einer Community denkbar, innerhalb derer die erarbeiteten Dienste ausschließlich zu nutzen wären, indem die einzelnen Mitglieder miteinander kooperieren und gegenseitig unterstützen. Für ein stabiles Funktionieren dieses Nutzungsverhältnisses könnten

dann die Mitgliedschaft in der Community und obligatorische Mitgliedschaftsbeiträge vorgeschrieben werden.

In all diesen Modellen wäre es obendrein möglich, dass Content-Provider sowohl Teil des Verbundes sind als auch als externe Ressourcengeber beauftragt und ihre Dienste weitervermittelt werden.

Für die Wahl einer Rechtsform ist es somit ausschlaggebend, dass sie im Falle eines entgeltpflichtigen Dienstleistungsprofils wie dem Bereitstellen von Rechnerkapazitäten o.ä. die Kriterien eines steuerpflichtiger Geschäftsbetrieb keinesfalls erfüllt, der kaum im Interesse des Vorhabens sein kann. Solche Vergütungen sollten demnach als steuerbegünstigte Einnahmen zur Gewährleistung des gemeinnützigen Zwecks betrachtet werden. Die Garantie der Gemeinnützigkeit ist folglich als vorrangig zu bewerten – ist sie doch dringende Voraussetzung für die Einwerbung von Fördergeldern.

WissGrid verfolgt das Ziel, für alle Fachcommunity-Projekte eine nationale organisatorische und förderpolitische Struktur aufzubauen. Langfristiges Ziel ist es, ein neues Modell für die übergreifende Wissenschaftsförderung zu etablieren, bei dem die Förderung von Einzelwissenschaftlern und Ressourcen-Anbietern um eine dritte Förderlinie für fachwissenschaftliche Communities ergänzt wird. Dazu wird in WissGrid eine geeignete Organisationsstruktur bzw. ein kooperatives Trägermodell entwickelt, in der sich die bisherigen und neuen fachwissenschaftlichen Community-Grids in einer gemeinsamen Vertretungsstruktur innerhalb der deutschen Grid-Initiative organisieren.

Im Sinne der organisatorischen Nachhaltigkeit strebt TextGrid die Übernahme einer geeigneten Rechtsform an. Eine Evaluation verschiedener nationaler und internationaler Rechtsformen wird der Auswahl vorausgehen. Vor der tatsächlichen Gründung müssen abhängig von der Auswahl gewisse Voraussetzungen erfüllt (z.B. eine Satzung verfasst) und eine Prüfungsphase durchlaufen werden.

Zu diesem Zweck wurde eine Task Force Rechtsformen ins Leben gerufen, die dem Leitungsgremium des Projekts am Ende ihrer Tätigkeit einen Vorschlag zur Diskussion vorlegen soll. Zum Auftakt musste jedoch eine Diskussionsgrundlage geschaffen werden, mithilfe derer ein Ausschlussverfahren zur Eingrenzung der Alternativen eingeleitet werden sollte. Vorarbeiten hierzu wurden bereits im Vorfeld des 1. Konsortialtreffens am 27.11.09 in Mannheim getätigt. Die vorliegende Zusammenfassung basiert auf dem in diesem Rahmen gehaltenen Vortrag, dessen wesentliche Intention es war, eingehende Vorschläge für den angestrebten Prozess zu unterbreiten. Hierfür wurde eine Vorauswahl an Rechtsformen getroffen, die im Zuge der folgenden Abhandlungen dargelegt und näher begründet werden wird.

Da TextGrid als vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförder-tes Projekt von öffentlichen Zuwendungen abhängig ist, gilt als das für die Auswahl einer Rechtsform dringlichstes Kriterium die Möglichkeit des Empfangs solcher *Trans-fermittel*. Die derzeit relevante Förderorganisation stellt hierfür im Wesentlichen die Forderung nach einer institutionalisierten Gemeinnützigkeit. Die so festgelegten Kri-terien treffen zumeist auf Einrichtungen der Wissenschaft, Forschung, Kultur, Bildung und Erziehung sowie des Sports und der Wohlfahrt zu. Entscheidend für den Nach-weis der Gemeinnützigkeit ist der in einer Satzung festgeschriebene gemeinnützige Zweck der Körperschaft. Um als gemeinnützige Körperschaft zu gelten, müsste Text-Grid in der Lage sein nachzuweisen, dass ein überwiegender Teil oder die Gesamtheit der finanziellen Aufwendungen besagtem *Zweck* zufließen (weiteres s.u. Besteue-rung). Die Anerkennung als Nonprofit-Organisation erfordert ein gesondertes An-tragsverfahren beim zuständigen Finanzamt. Ist dieses erfolgt, bestehen für die Orga-nisation bestimmte Auflagen bezüglich der Verwendung der zweckgebundenen Fi-nanzen.

Im Lichte solcher Maßgaben wurde für TextGrid bereits ein Element geschaffen, das bereits den Großteil aller existierenden Organisationsformen von vornherein aussor-tiert: alle Arten von Kapitalgesellschaften, die keine Gemeinnützigkeit nachzuweisen in der Lage sind, scheiden folglich zur Gänze aus.

Vor dem Hintergrund einer im Regelfall recht dünn bemessenen Finanzdecke steht darüber hinaus die Berücksichtigung von Kosten zu beachten, die im Zuge von Grün-dung, Betrieb oder Auflösung der Organisation entstehen könnten. Gerade mit Blick auf die innerhalb von WissGrid erarbeiteten Modelle zur Förderstruktur, die ggf. eine recht breite Umlage der Fördermittel vorsieht, sollten sich solche Kosten im Rahmen halten. Gleiches gilt für den im selben Zusammenhang zu erwartenden bürokrati-schen Aufwand. Wenig und juristisch kaum beschlagenes Personal kann nicht mit der bisweilen recht anspruchsvollen administrativen Tätigkeit, wie der Erstellung von Bi-lanzen etc., zuzüglich dem ohnehin schon anfallenden wissenschaftlichen Tagesge-schäft zusätzlich beansprucht werden. Mittel für die Schaffung von Verwaltungspos-ten sind in der Regel kaum vorhanden. Hierunter fällt auch die für den Betrieb der Körperschaft erforderliche Gremienarbeit. Die Bewertung des Mitbestimmungsrechts einzelner Mitglieder oder Trägerorganisationen gegenüber dem Leitungsgremium von TextGrid sollte hinsichtlich demokratischer Transparenz und effektiver Entschei-dungsfindung möglichst ausgewogen sein. Dennoch sollten alle wesentlichen Ent-scheidungen von einer Vollversammlung aller Mitglieder getroffen werden können. Beispielsweise sieht gerade der DFN-Verein die auf hohe Mitgliederzahlen zielende Governance-Politik als entscheidendes Merkmal seiner Nachhaltigkeitsstrategie an.

In diesem Zusammenhang fällt auch die Frage einer möglichen Besteuerung. So hat die Wahl der Rechtsform Auswirkungen auf eine mögliche Entlastung oder gänzlichen Befreiung von Besteuerung. Das eingangs erwähnte Kriterium der Gemeinnützigkeit hat hierbei entscheidenden Einfluss auf den Wegfall von *Körperschafts- und Gewerbesteuer* und genießt folglich oberste Priorität auch in Fragen der Förderung.

Das Geschäftsmodell von TextGrid sieht vor, dass für potenzielle Nutzer ein ganzes Spektrum an Leistungen bereitgestellt werden soll, für deren Nutzung ggf. „Gebühren“ erhoben werden können. In einer solchen Konstellation ist es nötig, sich im Sinne eines gegenseitig nutzbringenden und störungsfreien Arbeitsablaufs rechtlich abzusichern. Zu diesem Zweck wurde für die Nutzung sämtlicher TextGrid-Ressourcen eine verbindliche Nutzungsordnung beschlossen, die das Projekt im Falle unsachgemäßen Gebrauchs, technischer Störungen o.ä. von der Haftung für evtl. auftretende Schäden ausschließt. Lediglich wenn dem Nutzer durch nachweislich vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten von Seiten des Projekts Schaden entsteht, kann selbiges haftbar gemacht werden. Um die Auswirkungen der Haftung nicht auf Einzelpersonen auszudehnen, ist es ratsam, Rechtsformen mit *beschränkter Haftung* anzustreben. Haftungsbeschränkungen gewährleisten, dass die Haftung ausschließlich mit dem Körperschaftsvermögen erfolgt, ohne dass das *Privatvermögen* der Träger oder Mitglieder von TextGrid angetastet wird. Dies gilt jedoch nicht für alle Rechtsformen. Gilt die Haftungsbeschränkung nicht, haftet zumeist die Geschäftsführung persönlich.

Wesentlich für die Auswahl muss auch die Möglichkeit sein, nicht in Deutschland ansässige Institutionen als Mitglieder oder Träger in die Rechtsform zu integrieren. Zwar handelt es sich bei TextGrid derzeit noch um eine weitgehend nationale Initiative, doch muss diese Option im Sinne der organisatorischen Nachhaltigkeit zukünftig gewahrt bleiben. Darüber hinaus fällt unter diesen Gesichtspunkt auch die Forderung nach der Befähigung zur Einwerbung internationaler Fördermittel oder die Verzahnung mit nichtdeutschen Vorhaben (z.B. EU-Projekte).

Unter Einbeziehung der bereits genannten Kriterien sollte schließlich eine Gesamtbewertung der gewählten Rechtsformen hinsichtlich ihres nachhaltigen Bestandes erfolgen. Als weiteres Kriterium, das hierfür zu berücksichtigen ist, könnte etwa die Rechtsfähigkeit, also die Befähigung der gerichtlichen Aktivität als eigenständige Partei, der Körperschaft gelten. Der hierfür ausschlaggebende Faktor ist Möglichkeit, im Falle eines Rechtsstreites als Gesamtprojekt in der Rolle des Klägers bzw. des Beklagten aufzutreten, ohne einzelne natürliche Personen oder Trägerinstitutionen in Vertretung vor Gericht auftreten lassen zu müssen.

2.2. Empfehlung einer Rechtsform

2.2.1. Vorarbeiten

Im Rahmen des Arbeitspaktes 3, das die strukturelle und organisatorische Nachhaltigkeit des Projekts TextGrid zum Ziel hat, ist die Implementierung einer eignen Rechtsform (RF) vorgesehen (UAP 3.1). Hierzu wurde auf dem ersten Konsortialtreffen am 27.11.2009 in Mannheim eine Taskforce (TF) ins Leben gerufen, deren bisherige Aufgabe es war, ausgehend von einer durch das IDS vorgelegten, schriftlichen Analyse die Rechtsformen gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), eingetragener Verein (e.V.), Stiftung und europäischer Verein (EuV) bevorzugt auf Tauglichkeit zu überprüfen und dem Steuerungsgremium (SG) alsbald einen Vorschlag zu unterbreiten.

Die TF hat am 08.03.2010 ihre Arbeit aufgenommen und die zur Disposition stehenden Rechtsformen im Zuge zweier Telefonkonferenzen erörtert und wird mit dem vorliegenden Papier eine Empfehlung aussprechen.

2.2.2. Kriterien für die Auswahl

Anhand der schriftlichen Analyse wurden zunächst Kriterien festgelegt, anhand derer mögliche Rechtsformen auf Kompatibilität geprüft werden konnten. Jedes Kriterium erhielt eine eigene Wertigkeit mit einer genauen Definition der für TextGrid relevanten und auf das Projekt abgestimmten Anforderungen. Eine zusätzliche Gewichtung jedes Kriteriums erhöhte weiterhin die Anwendbarkeit des so generierten Filters. Nach absteigender Bedeutung lagen der Auswahl folgende Punkte zugrunde:

- Förderungsmöglichkeiten: 100% Förderung auch bei EU-Projekten
- Haftung: weitgehend beschränkte Haftung
- Mitgliedschaft: möglichst einfach auch durch internationale Partner zu erlangen
- Gründungskapital: möglichst niedrig
- Betriebsaufwand/-kosten: möglichst gering
- Gründungsaufwand/-kosten: möglichst gering

2.2.3. Gewichtung der Kriterien

Ein Desiderat, das im Zuge dieser Analyse kaum abschließend erfüllt werden kann, ist die Frage nach der Gewichtung der genannten (oder noch zu nennenden) Kriterien.

Für die Arbeit der Task Force Rechtsform ist es daher erstrebenswert, eine Methodik zu eruiieren, die unter Gewichtung aller Kriterien zu einem optimierten Ergebnis führt. Hierbei empfiehlt sich eine enge Abstimmung mit den Zielsetzungen der in TextGrid angestrebten organisatorischen Nachhaltigkeit.

Eine Bewertung kann sich etwa am folgenden Schema orientieren:

Kriterium	Bewertung
Gemeinnützigkeit	Unverzichtbar
Förderung	Unverzichtbar
Gründungskosten	Möglichst gering
Gründungskapital	Möglichst gering
Gründungsaufwand	Möglichst gering
Anzahl Gründungsmitglieder	Möglichst gering?
Mitgliedschaft	Möglichst einfach
Betriebskosten	Möglichst gering
Betriebsaufwand	Möglichst gering
Anzahl der Organe	Möglichst gering
Mitbestimmungsrecht	Möglichst ?
Auflösung	Möglichst erschwert
Besteuerung	Möglichst gering
Rechtsfähigkeit	Unverzichtbar
Haftung	Möglichst beschränkt
Internationale Anwendbarkeit	Möglichst einfach
Verbreitung	Möglichst hoch

2.2.4. Erstes Ausschlussverfahren

Als Vorüberlegung wurde angesichts des zuvor aufgestellten Kriterienkatalogs ein Ausschlussverfahren eingeleitet. Die folgende Aufstellung führt sämtliche Organisationsformen auf, die besagte Kriterien nicht erfüllen konnten:

Rechtsform	Ausschlussgrund
Kapitalgesellschaften (AG, KG, GmbH etc.)	<ul style="list-style-type: none">• Geringere Förderung• Hohes Startkapital• Hohe Besteuerung (Umsatzsteuer)• Aufwändiger Betrieb (Bilanzierung)
Juristische Personen des Öffentlichen Rechts	<ul style="list-style-type: none">• Gründung nur durch Hoheitsakt
Verbände, Verbände	<ul style="list-style-type: none">• Keine Rechtsfähigkeit• Ggf. Sonderabsprachen
Unselbstständige Organisationen	<ul style="list-style-type: none">• Keine Rechtsfähigkeit
Internationale Rechtsformen	<ul style="list-style-type: none">• Hoher Gründungsaufwand• Ggf. keine Förderung

2.2.5. Evaluierung

Der eingetragene Verein (e.V.)

Definition

Der eingetragene Verein ist ein Zusammenschluss von *natürlichen* oder *juristischen Personen* zu einem gemeinsamen Zweck. Für die Gründung unterscheidet sich der e.V. vom nicht eingetragenen Verein insofern, als ein Eintrag in das Vereinsregister erforderlich ist. Demzufolge ist der e.V. eine juristische Person des Privatrechts und besitzt volle Rechtsfähigkeit. Die gemeinnützige Variante dieser Rechtsform ist die Basis des Vereinsrechts (= Idealverein) und vom Wirtschaftsverein streng abzugrenzen. Demnach sind sämtliche Erträge zweckgebunden.

Organisation

Die *Gründung* setzt einen Eintrag ins Vereinsregister voraus. Zuständig für diesen Akt ist das am Sitz des Vereins ansässige Amtsgericht. Dabei können zwar Gebühren anfallen; ein Mindestkapital nachzuweisen ist jedoch nicht erforderlich. Auch diese Rechtsform setzt mindestens zwei Gründungsmitglieder voraus – ein Eintrag kann aber erst bei einer Mitgliederzahl von sieben natürlichen oder juristischen Personen erfolgen.

Die *Auflösung* des e.V. geschieht vornehmlich durch Selbstaufhebungsbeschluss des zentralen Organs. In der Regel ist dies die Mitgliederversammlung. Andere Gründe sind eine drohende Insolvenz oder das Absinken der Mitgliederzahl unter drei.

Eine schriftliche *Satzung*, die den Vereinszweck enthält, ist bei Gründung nachzuweisen und notariell zu bestätigen. Der Vereinszweck muss nachweisliche Faktoren der Gemeinnützigkeit umfassen, will man eine Steuerbegünstigung erlangen.

Als *Organe* sind zumindest eine Mitgliederversammlung, die wesentliche Entscheidungen trifft, und ein Vorstand für die Außenvertretung vorgeschrieben. Weitere Organe, z.B. ein Beirat, sind optional. Die Stimm- und Aufgabenverteilung unter den Organen regelt die Satzung.

Eine *Mitgliedschaft* in dieser Körperschaft kann im Zuge der Gründung oder durch einen Mitgliedschaftsantrag erworben werden. Es gibt keinerlei Beschränkungen in der Mitgliederzahl. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, formalen Austritt (Willenserklärung), oder Ausschluss und kann nicht übertragen werden. Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass ganze Institutionen nur dann als einzelne Mitglieder in die Personengesellschaft Verein aufgenommen werden können, wenn sie selbst bereits Rechtsfähigkeit besitzen.

Finanzierung

Als eigenständige juristische Person *haftet* der e.V. ausschließlich mit seinem *Vereinsvermögen*. Ein solches ist für den Verein zulässig, wengleich nicht als Bedingung vorgeschrieben. Bei Auflösung des Vereins muss die Verteilung des Vermögens in der Satzung geregelt werden. Ist dies nicht der Fall, fällt es sämtlich an den Staat.

Sämtliche finanzielle Ausstattung muss zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben eingesetzt werden, um nicht der Besteuerung zu unterliegen. Mitgliedschaftsbeiträge, Spenden oder öffentliche Zuschüsse sind somit die einzige Möglichkeit, einer vom Mitgliedervermögen abweichenden Finanzierung. Überdies besteht für Idealvereine immer die Möglichkeit, in geringem Umfang zur Zweckerfüllung ein Gewerbe zu betreiben (Nebenzweckprivileg). Ausschlaggebend hierfür ist, dass der im Vergleich zum eigentlichen Hauptzweck des Vereins untergeordnete Status eines solchen Geschäftsbetriebs klar ersichtlich zu sein hat. Explizite Zahlenwerte hinsichtlich Umsatz oder Erlös nennt der Gesetzgeber hierbei allerdings nicht.

Wie alle gemeinnützigen Organisationen ist diese Körperschaft *steuerbegünstigt*. Es entfällt die Körperschafts- und Gewerbesteuer. Alle Umsätze, die im Rahmen der Vermögensverwaltung, eines Zweckbetriebs oder wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erzielt werden, unterliegen einem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7%. Ggf. kann auch Lohnsteuer anfallen, die je nach Höhe durch eine Pauschale abgegolten werden

kann (Renten- u. Krankenversicherung bei Geringverdienern). Eine Zinsabschlagssteuer entfällt, wenn die Körperschaft einen Freistellungsauftrag bezüglich der Körperschaftssteuer erbringen kann.

Variante: Die Europäische Entsprechung Europäischer Verein (EuV)

Definition:

„nach einem Verordnungsvorschlag der EU-Kommission von 1992 vorgesehene supranationale Rechtsform für eine Vereinigung natürlicher und/oder juristischer Personen (Personenvereinigung), deren Mitglieder ihre Kenntnisse bzw. Fähigkeiten zu einem gemeinnützigen Zweck oder zur Förderung von wirtschaftlichen (einschließlich beruflichen) Interessen auf verschiedenen Gebieten zur Verfügung stellen. Der Europäische Verein ist nicht als Unternehmensträger, sondern als Organisation für wirtschaftliche Interessenverbände konzipiert und mit einem Verein nach deutschem Recht kaum vergleichbar. Der Vorschlag sieht neben einem dreiköpfigen Verwaltungsorgan eine Generalversammlung als weiteres Organ vor; ferner soll der Europäischer Verein V. zur Rechnungslegung verpflichtet sein und der Mitbestimmung unterliegen.“⁶

oder

„Der Europäische Verein (AE) ist eine ständige Struktur, deren Mitglieder ihre Kenntnisse oder Tätigkeiten entweder zu gemeinnützigen Zwecken oder zur mittelbaren oder unmittelbaren Förderung der sektoralen und/oder beruflichen Interessen ihrer Mitglieder zusammenlegen“⁷

und umfasst folgende Merkmale:

- Zur Gründung sind erforderlich:
 - mindestens zwei nach dem Recht der jeweiligen Mitgliedsstaaten definierten *juristischen* Personen, die ihren Sitz in mindesten zwei Mitgliedsstaaten haben
 - mindestens 21 natürliche Personen
 - zur Umwandlung vorgesehener bestehender Verein, wenn dieser in einem anderen Mitgliedstaat als dem seines Hauptsitzes eine Niederlassung hat
 - Vereinssitz muss in der EU liegen und dem Sitz der Hauptverwaltung entsprechen

- Auflösung:

⁶ <http://www.wirtschaftslexikon24.net/d/europaeischer-verein/europaeischer-verein.htm>

⁷ Vgl. www.kfunigraz.ac.at/~gruenwal/EPG.doc; S. 10.

- Selbstauflösung: Beschluss der Generalversammlung oder Ende der Vertragslaufzeit
- Drei Jahre ohne Jahresabschluss
- Bei Verlegung des Sitzes aus der EU heraus
- Liquidation unterliegt nationalem Recht
- Organe:
 - Generalversammlung und Verwaltungsorgan; Generalversammlung tritt mindestens einmal jährl. binnen 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen
 - Beschlussfassung: Stimmengleichheit aller Mitglieder; es gilt einfache Mehrheit; Satzungsänderungen nur durch Generalversammlung
 - Verwaltungsorgan führt Geschäfte, vertritt EuV nach außen und wird von der Generalversammlung bestellt oder abberufen; Wahl auf höchstens 6 Jahre inkl. Wiederwahl
- Besteuerung unterliegt nationalem Recht.

Ausschluss des EUV

- Mindestens zwei nach jeweiligem nationalen Recht definierten juristischen Personen in mindestens zwei EU-Mitgliedsstaaten
- Besteuerung, Liquidation, Auflösung ohnehin nach nationalem Recht (> Sitz)
- Betriebsaufwand: viele Organe vorgeschrieben, Beschlussfassung vorgeschrieben
- Keine Erfahrungen in der praktischen Anwendung vorhanden
- Nur Vereine und Stiftungen oder natürliche Personen als Mitglieder
- Angestrebte Vereinheitlichung nicht gegeben: Zweifels- und Anwenderfälle nach nationalem Recht zu lösen
- Konkrete Umsetzung steht noch aus

Zusammenfassung

Kriterium	Bewertung
Gemeinnützigkeit	Möglich
Förderung	Möglich
Gründungskosten	Ja
Gründungskapital	Keines
Gründungsaufwand	Hoch
Anzahl Gründungsmitglieder	Sieben
Mitgliedschaft	Einfach
Betriebskosten	Gering
Betriebsaufwand	Gering
Anzahl der Organe	Vorstand, Mitgliederversammlung

Mitbestimmungsrecht	regelt Satzung
Auflösung	Schwer: Selbstaufll., weniger als 7 Mitglieder, Insolvenz.
Besteuerung	Ggf. Umsatzsteuer, Lohnsteuer
Haftung	Gering: Vereinsvermögen
Internationale Anwendbarkeit	Ausländische Mitglieder möglich, EU Förderung?
Verbreitung	Hoch (DFN, DFG)

Die (gemeinnützige) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Definition

Die GmbH ist eine Gesellschaft einer Reihe von *natürlichen* oder *juristischen Personen*, die eine Kapitaleinlage unter dem Vorsatz der Gemeinnützigkeit einbringen.

Als juristische Person hat die GmbH eigenständige Rechtsfähigkeit inne und unterliegt dem GmbH-Gesetz.

Als gemeinnützige Organisation darf die GmbH alle Einnahmen zweckgebunden einsetzen, evtl. Überschüsse aber nicht an ihre Gesellschafter ausschütten und kann Empfänger öffentlicher Fördermittel sein.

Gesellschafter einer GmbH können sowohl nationaler wie internationaler Herkunft sein.

Organisation

Bei der *Gründung* einer GmbH muss die Körperschaft in das zuständige Handelsregister eingetragen werden. Hierfür soll eine Einlage eines Stammkapitals von mindestens € 25.000 und mindestens € 100 je Einlage nachgewiesen werden, die durch bereits einen einzigen Gesellschafter aufgebracht werden kann. Zusätzlich muss die Summe der Einlage durch 50 teilbar. Statt der genannten Geldmenge kann auch eine Sacheinlage von entsprechendem Gegenwert erfolgen.

Die *Auflösung* erfolgt entweder per Beschluss der Gesellschafter, Insolvenz, oder Ende durch Vertragslaufzeit. Hierbei gilt zu beachten, dass das Stammkapital nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden darf, sondern an eine andere gemeinnützige Organisation weiterzugeben ist.

Eine schriftliche *Satzung*, der Gesellschaftsvertrag, ist zwingend vorgeschrieben und muss den steuerbegünstigten Zweck enthalten, soll die Gemeinnützigkeit anerkannt werden. Das Vorhandensein einer solchen Satzung ist bei Eintrag notariell zu beurkunden.

Als *Organe* müssen Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung bestehen. Andere Organe sind optional. Das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung entscheidet sich im Regelfall über die Höhe der Einlage. Abweichendes Stimmrecht ist in der Satzung zu regeln. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschafter gegenüber Dritten und vor Gericht in der Person eines Geschäftsführers und wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt.

Eine „Mitgliedschaft“ als Gesellschafter erfolgt durch die Einbringung einer Kapitaleinlage. Die Aufnahme neuer Gesellschafter, die an der Gründung nicht beteiligt waren, erfordert die einstimmige Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit die Satzung keine andere Regelung trifft. Tritt ein neuer Gesellschafter bei, ist das Stammkapital um die Summe seiner Einlage zu erhöhen (Eintritt durch Kapitalerhöhung), sofern die alten Gesellschafter die neuen Geschäftsanteile nicht selbst übernehmen wollen.

Die Zahl der Gesellschafter einer GmbH ist zumeist recht überschaubar, wobei die individuelle Einflussnahme auf die Geschäftsbelange recht flexibel gestaltet werden kann. Daher empfiehlt sich die Nutzung dieser Rechtsform am ehesten für eine Gruppe rechtlich sehr heterogener Gesellschafter.

Finanzierung

Aufgrund ihrer eigenständigen Rechtsfähigkeit *haftet* eine GmbH mit ihrem gezeichneten Kapital. Der Geschäftsführer hingegen haftet persönlich.

Das *Gesellschaftsvermögen* setzt sich aus dem Stammkapital und möglichen Gewinnen zusammen. Gewinne dürfen lediglich zweckgebunden eingesetzt werden. Die Einlagen unterliegen hierbei bestimmten Auflagen. Neben der genannten Mindestsumme, können Einlagen nur nach notarieller Beurkundung an neue Gesellschafter transferiert werden und bedürfen der Zustimmung der satzungsmäßigen Zustimmungsberechtigten (Vinkulierung).

Der Betrieb einer GmbH erfordert eine jährliche *Bilanzierung*. Diese fällt bei einer Mindestbeschäftigtenzahl von 20 Mitarbeitern, einer Bilanzsumme von € 4015-16060 oder einem Jahresumsatz von € 8030-32120 an.

Wie alle gemeinnützigen Organisationen ist diese Körperschaft *steuerbegünstigt*. Es entfällt die Körperschafts- und Gewerbesteuer. Alle Umsätze, die im Rahmen der

Vermögensverwaltung, eines Zweckbetriebs oder wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erzielt werden, unterliegen einem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7%. Ggf. kann auch Lohnsteuer anfallen, die je nach Höhe durch eine Pauschale abgegolten werden kann (Renten- u. Krankenversicherung bei Geringverdienern). Die Zinsabschlagssteuer entfällt, wenn die Gesellschaft einen Freistellungsauftrag bezüglich der Körperschaftsteuer erbringen kann.

Zusammenfassung

Kriterium	Bewertung
Gemeinnützigkeit	Ja
Förderung	Ja
Gründungskosten	Nein
Gründungskapital	Ja: Einlage
Gründungsaufwand	Hoch: Einlage, Handelsregister
Anzahl Gründungsmitglieder	Einer
Mitgliedschaft	Einfach
Betriebskosten	Gering
Betriebsaufwand	Hoch: Bilanzierung
Anzahl der Organe	Geschäftsführung, Gesellschaftervers.
Mitbestimmungsrecht	nach Höhe Einlage, regelt Satzung
Auflösung	Schwer: Selbstauflösung, Insolvenz, Vinkulierung
Besteuerung	Ggf. Umsatzsteuer, Lohnsteuer
Haftung	Gering: Gesellschaftsvermögen
Internationale Anwendbarkeit	Ausländische Mitglieder möglich, EU Förderung
Bewährung	Hoch (D-Grid, IWF)

Die Stiftung

Definition

Stiftungen können sowohl als öffentlich-rechtliche, als auch als privatrechtliche Körperschaften errichtet werden. Für Letztere besteht obendrein die Möglichkeit einer rechtsfähigen sowie einer nichtrechtsfähigen Errichtung. Da die Jurisdiktion des Öffentlichen Rechts und fehlende Rechtsfähigkeit anfangs als Ausschlusskriterien definiert wurden, beschäftigt sich diese Analyse ausschließlich mit der privatrechtlichen, rechtsfähigen Variante dieser Rechtsform.

Die Stiftung besteht aus einer Kapitaleinlage einer *natürlichen* oder *juristischen Person* – dem so genannten Stifter – für eine festgeschriebene Dauer und einen bestimmten Zweck. Auch die Stiftung selbst besitzt eigenständige Rechtsfähigkeit und unterliegt dem Privatrecht.

Stiftungen sind nicht primär gemeinnützige Organisationen. Prinzipiell ist jeder Zweck möglich, sofern nicht gegen geltendes Rechts verstoßen wird. Allerdings kann sich eine Stiftung als Nonprofit-Organisation bei der zuständigen Stiftungsbehörde anerkennen lassen. Dann müssen jedoch mindesten 2/3 des Stiftungsvermögens für diesen Zweck aufgewandt werden.

Organisation

Die *Gründung* einer Stiftung erfolgt über die Niederlegung des Stifterwillens in einem Stiftungsgeschäft, im Zuge dessen die zuständige Landesbehörde die Stiftung anerkennt und ggf. ihre Gemeinnützigkeit registriert. Dabei setzten die meisten Bundesländer ein Mindestkapital von € 25.000 an.

Stiftungen werden nach der Änderung oder Aufhebung des Stiftungszwecks nach Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde *aufgelöst*.

Eine schriftliche *Satzung*, die Stiftungssatzung, ist beim Gründungsakt vorzulegen und enthält den Stiftungszweck, die treuhänderische Vermögensverwaltung, die Organe der Körperschaft und nennt die Stiftungsadressaten.

Als *Organe* müssen ein Stiftungsrat und der Vorstand bestehen. Der Stiftungsrat berät und überwacht üblicherweise den Vorstand, der die Stiftung in Rechtsfragen vertritt. Abweichende Verhältnisse müssen in der Satzung festgelegt werden, die sich nach dem Stifterwillen zu richten hat.

Stiftungen fördern in der Regel einen festgesetzten *Personenkreis* – die Stiftungsadressaten. Kann die Stiftung gemeinnützige Zwecke gelten machen, muss dieser Adressatenkreis nicht individuell benannt werden. Wer letztendlich eine Förderung

durch die Stiftung erhält, bestimmen die satzungsgemäßen Organe. Eine explizite Mitgliedschaft in einer Stiftung und damit verbundene Mitgliedschaftsrechte sind somit nicht vorgesehen. Aus diesem Grund muss bei der Gründung einer Stiftung wohlbegründet sein, dass der angestrebte Zweck ausschließlich mit dieser Rechtsform zu erreichen ist.

Finanzierung

Betreffend die *Haftung* einer Stiftung unterscheidet man zunächst zwischen der Innen- und Außenhaftung des Vorstandes gegenüber der Stiftung selbst (Innenhaftung) und gegenüber Dritten (Außenhaftung). Insbesondere in Steuer- oder Spendenfragen haftet der Vorstand persönlich. Grundsätzlich haftet die gesamte Stiftung mit ihrem Vermögen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hält eine Stiftung ein eigenes *Vermögen*. Dieses kann zwar durch Spenden aufgestockt, ihr Grundstock jedoch nicht verbraucht werden. Grundsätzlich sind Stiftungen berechtigt Spenden einzunehmen. Weitere Einnahmen können durch vermögenswirksame Leistungen erzielt werden. Öffentliche Förderung erhalten Stiftungen normalerweise nicht, sofern es sich nicht um öffentlich-rechtliche Körperschaften handelt. Vielmehr wenden sich Stiftungen an private Zustifter, denen im Zuge ihrer Zuwendungen Steuervorteile genießen können.

Ab 20 Beschäftigten o. Bilanzsumme zwischen € 4015-16060 o. Jahresumsatz € 8030-32120 ist eine *Jahresabschlussprüfung* zwingend.

Gemeinnützige Stiftungen sind *steuerbegünstigt*. Bei einem Gründungsstock von bis zu € 307.000 und einem jährlichen Spendenaufkommen von bis zu € 20.450 entfallen die Umsatz-, Erbschafts-, Schenkungs- und Grundsteuer. Als gemeinnützige Organisation muss die Stiftung auch keine Körperschafts- oder Gewerbesteuer entrichten.

Zusammenfassung

Kriterium	Bewertung
Gemeinnützigkeit	Ja
Förderung	Nein
Gründungskosten	Ja
Gründungskapital	Ja: Stiftungsvermögen
Gründungsaufwand	Hoch: Einlage, Anerkennung

Anzahl Gründungsmitglieder	Eins
Mitgliedschaft	Einfach
Betriebskosten	Gering
Betriebsaufwand	Hoch: Bilanzierung
Anzahl der Organe	Vorstand, Stiftungsrat
Mitbestimmungsrecht	nach Höhe Einlage, regelt Satzung
Auflösung	Schwer: Änderung o. Aufhebung d. Stiftungszwecks
Besteuerung	Ggf. Umsatzsteuer, Lohnsteuer
Haftung	Hoch: Gesellschaftsvermögen, Vorstand persönlich
Internationale Anwendbarkeit	Keine EU-Förderung, ausländische Stiftungadressaten möglich
Verbreitung	Sehr hoch

Ausschlussgründe einer Stiftung

- Hohes Startkapital (ca. € 25.000-50.000)
- Hoher Gründungsaufwand (Begründung erforderlich; Nachweis, ob Vermögen für Zweck ausreichend)
- Übergang des Vermögens in eine Stiftung unterliegt Erbschafts- und Schenkungssteuer
- Keine Änderung des Stiftungszwecks möglich > Aufhebung der Stiftung
- Keine partizipativen Strukturen (Mitgliedschaft)
- Keine Mitbestimmungsmöglichkeiten der Begünstigten (Stifterwille ausschlaggebend)
- Wer ist der Stifter? Stifter hat unbeschränkte Kontrolle über Zweck und Einsatz der Mittel
- Staatl. Aufsicht über Einhaltung des Stifterwillens
- Ggf. persönliche Haftung des Vorstandes
- Kein Geschäftsbetrieb möglich
- Vermögen darf nicht angetastet werden
- Zweck ist nur aus Erträgen zu decken (vermögenswirksame Leistungen, Spenden > mindestens € 250.000 empfohlen)
- Keine öffentliche Förderung (nur für öffentlich-rechtliche Stiftungen > Hoheitsakt) Bilanzierung erforderlich.

2.2.6. Empfehlung

Aufgrund des Ausschlusses der Stiftung und des EuV aus der weiteren Diskussion beschränkte sich die Arbeit der TF im Weiteren auf den e.V. und die GmbH. Zur Bestätigung und weiteren Präzisierung dieser Entscheidung, wurde mittels einer Evaluierung bei bekannten Institutionen durchgeführt, die sich dieser Rechtsformen bedienen, der Erfahrungsbericht aus der praktischen Umsetzung gesucht. Befragt wurden u.a. DigiZeit (e.V.), DFN (e.V.), die Leibniz-Gemeinschaft (e.V.) und die D-Grid GmbH.

Die Umfrage ergab, dass der Verein in Fragen der *Mitgliedschaft* der GmbH insofern vorzuziehen ist, als ein Verein eine höhere und einfachere Fluktuation der Mitglieder ermöglicht sowie deren Mitbestimmung ausgeglichener gestaltet und die Aufnahme internationaler Mitglieder erlaubt. Jedoch sollte die Vereinssatzung das Prozedere einer Aufnahme neuer Mitglieder genau definieren. Hingegen scheint die Erfahrung zu lehren, dass Universitäten im Falle eines Beitrittswunsches einer ihrer Untereinheiten unbedingt konsultiert werden sollten, da für öffentlich finanzierte Einrichtungen bisweilen Schwierigkeiten bestehen, einer Kapitalgesellschaft wie der GmbH anzugehören.

Um für eine nachhaltige Finanzierung *öffentliche Mittel* auch über die Europäische Union zu erhalten, ist nach einhelliger Aussage im Rahmen des hier ausschlaggebenden Steuerrechts zunächst die Feststellung der Gemeinnützigkeit und nicht so sehr die Art der (gemeinnützigen) Rechtsform relevant. Sollte aber eine Unterstützung seitens der Bundesländer angestrebt werden, ist es empfehlenswert, auch bei der Wahl des Vereinssitzes unbedingt zu prüfen, inwieweit für gewisse Rechtsformen Präferenzen bestehen. Diese liegen in den einzelnen Ländern höchst unterschiedlich und könnten u.U. für den Willen ein Projekt zu unterstützen mitentscheiden. Es wurde darüber hinaus zu bedenken geben, dass Vereinen jenseits der öffentlichen Förderer eine als eher gering anzusetzende Bonität zugeschrieben wird. Weiterhin bestehen rechtliche Einschränkungen, private Sponsoren im Rahmen des öffentlichen Auftritts einer gemeinnützigen Organisation zu erwähnen.

Was den Betrieb der eruierten Rechtsformen betrifft, erfordern die Maßgaben innerhalb einer GmbH eine jährliche Bilanzierung, während der e.V. mit einer Einnahmen-Überschussrechnung alle drei Jahre auskommt. Es ist dabei jedoch darauf zu achten, dass der Verein keine zu großen Ersparnisse ansammelt, um die Vorgabe der möglichst raschen zweckgebundenen Mittelvergabe Rechnung tragen zu können.

Aller Befragten raten demnach gleichsam, sich vor der Gründung einer Rechtsform juristischen Beistandes zu versichern, der etwaige Fragen nach der Art der Finanzierung vorab zu klären in der Lage ist.

Unter Berücksichtigung aller Kriterien und erhobenen Meinungen kommt TextGrid letztendlich zu dem Schluss, dem SG die Gründung eines eingetragenen Vereins (e.V.) nahe zu legen.

Die aktuelle Planung sieht die Gründung eines solchen Vereins mit Sitz in Mannheim vor. Die vornehmliche Aufgabe des Vereins ist es, den dauerhaften Betrieb von TextGrid als digital vernetzter Forschungsinfrastruktur in den Geisteswissenschaften zu unterstützen. Damit wird ein rechtlich stabiler Rahmen für die Erprobung nutzerspezifischer Anwendungsszenarien geschaffen. Am Ende einer dreijährigen Übergangspha-

se wird zu prüfen sein, ob sich der Verein in dieser Form bewährt hat oder institutionelle Anpassungen bzw. Änderungen notwendig werden. Der Gründungsprozess ist derzeit im Gange.

2.3. Satzung

Die Statuten des Vereins wurden in Absprache mit allen in TextGrid vertretenen Partnerorganisationen erarbeitet (Anlage 1). Die Satzung regelt die wesentlichen Punkte der Arbeit der VFU. Im Folgenden werden die wesentlichen Punkte zusammengefasst und die Gründe, die zur Auswahl der gewählten Formulierungen führten, dargelegt.

2.3.1. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und dient dem freien Zugang zu wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die von TextGrid gewählte und vorgetragene offene Architektur, die weiteren Disziplinen offen steht, wird am besten in einer gemeinnützigen Organisation abgebildet, die sich in den Zugangsmöglichkeiten für die Vereinsziele unterstützende Partner nicht einschränken möchte. Ferner ist der Verein nicht bestrebt, Gewinne aus wissenschaftlicher Arbeit an seine Mitglieder auszuschütten, bei denen es sich um öffentlich geförderte Institutionen handelt.

2.3.2. Mitgliedschaft

Der Verein steht allen wissenschaftlichen Nutzern offen, welche die Vereinsziele zu tragen willens und in der Lage sind. Als Mitglieder können hierbei sowohl natürliche als auch juristische Personen aufgenommen werden, um dem Ziel einer gemeinnützigen Arbeit gerecht zu werden. Darüber hinaus trägt diese flexible Politik zur Stabilität des nachhaltigen Betriebs bei, indem sich der Verein auf starke und leistungsfähige Partner mit hohem wissenschaftlichem Innovationspotenzial sowie eine möglichst breite Nutzerbasis stützt.

Die Mitgliedschaft kann an einen Beitrag gekoppelt werden, der jährlich zu entrichten ist und die Kosten, die bei der Erfüllung des Vereinszwecks anfallen, decken zu können. Hierbei ist etwa eine Abstufung in der Beitragshöhe von natürlichen und juristischen Personen angedacht.

2.3.3. Organe des Vereins

Als Organe sieht der Verein einen Vorstand und eine Mitgliederversammlung vor. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung dient als demokratische Vertretung aller an TextGrid beteiligten Partner. Sie legt die wesentlichen Richtlinien der Ausrichtung des Vereins fest, wodurch die wissenschaftlichen Communities direkten

Einfluss auf Beschaffenheit des Angebots an Diensten und Werkzeugen sowie auf die strategische Planung der VFU gewinnen. Die Abstimmungsmehrheiten sind hierbei verhältnismäßig unkompliziert gehalten – in der Regel wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Um eine möglichst breite Repräsentanz zu gewinnen ohne zugleich eine Blockade der Vereinsarbeit befürchten zu müssen wurden einstimmige Beschlüsse nicht vorgesehen. Kritische Entscheidungen wie der Ausschluss von Vereinsmitgliedern, die Erhebung von Mitgliedschaftsbeiträgen, Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins bzw. Verwendung von Vereinsmitteln und Vergabe von Handlungsvollmachten an den Vorstand mit Dreiviertel- oder Zweidrittelmehrheit. Ferner ist es der Mitgliederversammlung möglich, Arbeitsgruppen einzusetzen, die einzelne Arbeitsbereiche des täglichen Betriebs abdecken. Zu denken wäre hier an eine Geschäftsstelle bzw. Arbeitsgruppen für Prozessorganisation, Nutzerkommunikation, Betrieb und Softwarepflege des Repository, Betrieb und Softwarepflege des Laboratory, Monitoring und Qualitätssicherung oder Öffentlichkeitsarbeit.

3. Ausblick

Die Verwirklichung einer institutionell verstetigten Struktur für TextGrid stellt für die Geisteswissenschaften ebenso wie den Kultur- und Sozialwissenschaften maßgebliche Impulse für neue, wegweisende Forschungsperspektiven, -methoden und -technologien in Aussicht. Mit der Einbindung starker und innovativer Partner als Nutzer aus fachlich divergierenden Disziplinen mit spezifischen Anforderungen an eine VFU lässt sich eine finanziell stabile Grundlage schaffen, die nicht länger an rein projektbezogener Förderung gekoppelt ist und mithin von kurzen Laufzeiten beschränkt wird. TextGrid unterstützt in diesem Zusammenhang die im Projekt WissGrid erarbeiteten Anregungen zur Modifizierung der deutschen Förderlandschaft hinsichtlich einer Verstärkung institutioneller Förderung an Mittlerinstanzen wie sie VFUen darstellen.⁸ Gleichzeitig entfaltet die übergreifende, flexible Koordination unterschiedlicher Nutzerbedarfe und ein Höchstmaß an demokratischer Mitbestimmung durch die Nutzer-Community ein Maß an Zukunftsfähigkeit und Innovationspotenzial, um dem Forschungswerkzeug VFU in der Wissenschaft nachhaltig Akzeptanz zu verschaffen. Es steht zu erwarten, dass sie somit neue Wege des Forschens in Methodik und Herangehensweise eröffnen wird.

⁸ http://www.wissgrid.de/publikationen/deliverables/wp1/WissGrid_AP1_D15_v101_final.pdf

4. Anlage 1: Satzungsentwurf des TextGrid-Vereins

Satzung

TextGrid – Verein zum dauerhaften Betrieb einer digitalen Forschungsinfrastruktur in den Geisteswissenschaften

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim
unter der Registernummer.....am.....

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „TextGrid – Verein zum dauerhaften Betrieb einer digitalen Forschungsinfrastruktur in den Geisteswissenschaften“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim und ist im Vereinsregister Mannheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein unterstützt den dauerhaften Betrieb von TextGrid als digital vernetzte Forschungsinfrastruktur in den Geisteswissenschaften.
2. Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
 - Unterstützung der Kooperation der beteiligten Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler sowie Erhebung ihrer Anforderungen an TextGrid
 - Betrieb und Pflege des TextGrid-Laboratory und des TextGrid-Repository
 - Daten-Ingest in das TextGrid-Repository
 - Durchführung von Schulungen zur Nutzung von TextGrid
 - Nutzerkommunikation und -beratung
 - Zusammenarbeit mit Wissenschaftsorganisationen und -politik
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Monitoring und Qualitätssicherung

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§

51ff. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Die vom Verein eingenommenen bzw. erworbenen Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile erhalten. Bei Ausscheiden haben Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.
4. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks Mitgliedsbeiträge erheben (s. § 6).

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen sein sofern sie imstande und gewillt sind, einen wesentlichen Beitrag zum Vereinszweck zu leisten. Dazu gehört insbesondere:
 - Mitarbeit in den Gremien und Arbeitsgruppen des Vereins
 - Mitwirkung an der Entwicklung und Ausgestaltung von TextGrid
 - Förderung der Nutzung von TextGrid
 - Einhaltung der für die Arbeit im Rahmen von TextGrid geltenden Richtlinien und Regeln
2. Juristische Personen benennen jeweils eine natürliche Person, welche die Mitgliedschaft verantwortlich ausübt.
3. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand (s. § 7) zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Für die Aufnahme ist Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder – sofern es sich bei dem Mitglied um eine natürliche Person handelt – Tod.
5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird der Austritt erst zum Ende des nächsten Geschäftsjahres wirksam.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder den Vereinszielen zuwiderhandelt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung (s. § 6) anrufen. Diese entscheidet endgültig. Für den Ausschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das betroffene Mitglied ist zu der betreffenden Sitzung einzuladen und anzuhören, nimmt an der Abstimmung selbst aber nicht teil.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung legt die Richtlinien der Arbeit des Vereins fest und entscheidet in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Insbesondere beschließt sie über Satzungsänderungen (s. § 8), den Jahreswirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (s. § 3), die Verwendung der Vereinsmittel, die Auflösung des Vereins, die Verwendung eines etwaigen Vereinsvermögens (s. § 9) und wählt den Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann einen Wissenschaftlichen Beirat einsetzen und beruft dessen Mitglieder.
3. Jede satzungsmäßig einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Falls dieses Quorum nicht erreicht wird, ist innerhalb von acht Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Davon ausgenommen sind Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins (s. § 9).
4. Soweit diese Satzung nicht Anderes vorschreibt, beschließt die Mitgliederversammlung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Mitglieder des Vorstands (s. § 7) für eine Amtszeit von drei Jahren. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Verwendung von Vereinsmitteln.
7. Über die Beitragshöhe und -fälligkeit möglicher Mitgliedsbeiträge entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.
8. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand (s. § 7) bezüglich der Mittelverwendung bis zu einer von ihr festzusetzenden Obergrenze mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen Handlungsvollmacht erteilen.
9. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den/die erste(n) Vorstandsvorsitzende(n) oder bei dessen/deren Verhinderung

durch den/die zweite(n) Vorstandsvorsitzende(n) (s. § 7) einzuberufen und spätestens drei Monate vor Ende des laufenden Geschäftsjahres durchzuführen. Mitgliederversammlungen werden von dem/der ersten Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von dem/der zweiten Vorstandsvorsitzenden geleitet.

10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den/die erste(n) Vorstandsvorsitzende(n) oder bei dessen/deren Verhinderung durch den/die zweite(n) Vorstandsvorsitzende(n) binnen höchsten drei Monaten einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt oder wenn der Vorstand zurücktritt.
11. Die Mitglieder sind spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt einer Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Übersendung der notwendigen Unterlagen schriftlich oder auf elektronischem Wege (via E-Mail) einzuladen.
12. Der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen. Nach Ablauf des Geschäftsjahrs ist die Mittelverwendung durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Personen unverzüglich zu prüfen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen.
14. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister(in). Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Hierzu gehören insbesondere:
 - die Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse
 - die Erstellung des Jahreswirtschaftsplans, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (s. § 4)
3. Sitzungen des Vorstands finden mindestens zweimal im Geschäftsjahr sowie auf Antrag eines seiner Mitglieder statt. Die Sitzungen werden von dem/der ersten Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von dem/der zweiten Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich durch den/die erste(n) Vorstandsvorsitzende(n) oder bei dessen/deren Verhinderung durch den/die zweite Vorstandsvorsitzende(n) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Vorstand fasst, soweit diese Satzung nicht Anderes vorschreibt, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist nur in Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig.

4. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem/der Sitzungsleiter(in) zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand kann bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einer Geschäftsstelle unterstützt werden. Sie wird vom einem/einer Geschäftsführer(in) geleitet. Der/die Geschäftsführer(in) wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Der/die Geschäftsführer(in) nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Änderungen der Satzung

1. Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit; Enthaltungen zählen hierbei als nicht abgegebene Stimmen.
2. Alle Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Dies gilt nicht für Gegen- und Abänderungsanträge aus der Mitgliederversammlung.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürftigenfalls keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

1. Über die Änderung des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung eines etwaigen Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung (s. § 6) mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Beschlussfassung bedarf dabei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und ist nur zulässig, wenn in der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung auf diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beiliegen.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das etwaige Vereinsvermögen zu gemeinnützigen Zwecken der Forschungsförderung zu verwenden. Der entsprechende Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf zu seiner Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 10 Schiedsgerichtsklausel

1. Sollte es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern und dem Verein kommen, werden sich die Parteien um eine gütliche Einigung bemühen.

2. Kommt es zu keiner Einigung, wird die Meinungsverschiedenheit unter Ausschluss des Rechtsweges von einem Schiedsgericht entschieden, das auch über die Kosten des Schiedsverfahrens und ihre Verteilung unter die streitenden Parteien beschließt.
3. Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedspersonen und einem/einer Vorsitzenden. Jede Partei benennt innerhalb von drei Wochen nach Aufforderung durch die andere Partei eine Schiedsperson; beide Schiedspersonen benennen dann ihrerseits einvernehmlich als drittes Mitglied des Schiedsgerichts eine/n Vorsitzende(n). Ist eine Partei mit der Benennung ihrer Schiedsperson mehr als 14 Tage in Verzug und/oder können sich die beiden Schiedspersonen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht auf die Person des/der Vorsitzenden einigen, ist der Präsident des am Vereinssitz zuständigen Kammergerichts zu bitten, das fehlende Mitglied des Schiedsgerichts zu bestimmen. Sofern beim Schiedsverfahren ein Kostenvorschuss anfällt, ist dieser von der das Schiedsverfahren verlangenden Partei zu übernehmen.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der konstituierenden Mitgliederversammlung am ... beschlossen und tritt nach der am ... erfolgten Bestätigung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das zuständige Finanzamt zum in Kraft.